

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde**

ST. RAPHAEL

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 23 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 07.11.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs Zu den Dolinen in Wuppertal – Langerfeld einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Friedhofsgebührenordnung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

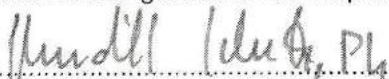
§ 4


Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.03.2005 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wuppertal, den 07.11.2013

Die Kath. Kirchengemeinde St. Raphael


.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes





**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld vom 07.11.2013**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I.	Für Gräber:	Gebühr in Euro
1.	Reihengrabstätten	
a.	Rasenreihengräber für Erdbestattungen (Vgl. § 11 der Friedhofsordnung) für 25 Jahre	1150,00 €
b.	Urnenreihengräber (Vgl. § 12 Ziff. 2 der Friedhofsordnung) für 20 Jahre	650,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
a.	Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Vgl. § 13 der Friedhofsordnung) für 15 Jahre	675,00 €
b.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle (Vgl. § 13 der Friedhofsordnung) für 25 Jahre	1125,00 €
c.	Urnenwahlgrabstätten (Vgl. § 13 der Friedhofsordnung) Für 20 Jahre	800,00 €
d.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine zeitanteilige Verlängerungsgebühr je angefangenem Jahr der Verlängerung erhoben. Die maßgebende Gebühr nach den Ziffern 2 lit. (a) bis lit. (c) wird hierfür durch die Jahre der entsprechenden Nutzungszeit dividiert und mit der Zahl der Jahre der Verlängerung multipliziert.	
II.	Im Genehmigungsverfahren für:	
1.	ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Grabeinfassung) auf einem Reihen- oder einem Wahlgrab	40,00 €
2.	Ein Holzkreuz auf einem Reihen- oder einem Wahlgrab	30,00 €
3..	die jährliche Kontrolle der aufstehenden Grabmale (Stand-sicherheitsprüfung). Die Gebühr wird vorab in einer Summe für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Genehmigung des aufstehenden Grabmales nach Ziffer 1.	4,00 €

4.	die Erteilung einer Berechtigungskarte	35,00 € pro Jahr
5.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Nutzungsurkunde (Vgl. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung)	35,00 €
6.	die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der Zahl der noch zurückzulegenden angefangenen Jahre des Nutzungsrechtes bis zu dessen ursprünglichem Ablauf. Die Gebühr wird in einer Summe für die zu berechnenden Jahre erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes.	43,00 € pro Jahr
III.	Für das Öffnen und Schließen eines Grabes:	
1.	für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	330,00 €
2.	für eine Erdbestattung (Bestattung eines Sarges)	880,00 €
3.	für eine Feuerbestattung (Beisetzung einer Urne)	300,00 €
4.	Träger (je)	25,00 €
IV.	Für eine Umbettung	
	Für Umbettungen von Erd- oder Feuerbestattungen wird durch den Friedhofsträger ein Fremdunternehmen beauftragt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 10% dem Gebührenschuldner auferlegt.	
V.	Benutzung der Friedhofskapelle:	
1.	mit Dekoration	160,00 €
2..	Orgelspiel (zusätzlich zu den Ziffer 1)	45,00 €

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 01.03.2005 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Wuppertal-Langerfeld, den 07.11.2013

Die Kath. Kirchengemeinde St. Raphael

Mundt (Langerfeld), Ph.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

Weyher

Mitglied des Kirchenvorstandes

E. [unintelligible]

Mitglied des Kirchenvorstandes

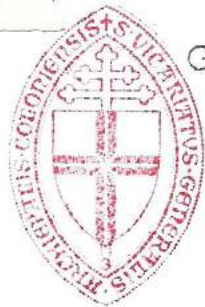


J. Nr. R 12 365/57

GENEHMIGT

Köln, den 16.12.2013

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



(Heße)
Generalvikar

Genehmigt:
Az.: 48.03.10.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 17.12.2013
im Auftrag

Handwritten signature

